

Rechtsanwälte sind Angehörige der Freien Berufe, die Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten beraten und vertreten.

Warum eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen (§ 51 BRAO). Der Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung (§ 12 Abs. 2 BRAO). Die Versicherungssumme ist frei wählbar, muss aber mindestens 250.000 EUR betragen. Sie ist so zu bemessen, dass sie den Anwalt und seine Erben auch in außergewöhnlichen Schadenfällen vor existenzbedrohenden Haftpflichtansprüchen schützt. Für die Leistung im Schadenfall ist wegen des Verstoßprinzips die Versicherungssumme maßgebend, die zum Zeitpunkt des beruflichen Versehens vereinbart war. Bis zum tatsächlichen Schadeneintritt bzw. bis zur Schadenmeldung vergehen oft Jahre, in denen die Haftpflichtansprüche parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung steigen. Die Jahreshöchstleistung des Versicherers beträgt das Zweifache der Versicherungssumme. Die ersten 250.000 EUR der gewählten Versicherungssumme stehen für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden viermal zur Verfügung (§ 51 Abs. 4 BRAO).

Welchen Schutz bietet eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Was ist versichert?

Versichert ist die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit des zugelassenen Rechtsanwalts (§§ 1 - 3 BRAO). Mitversichert ist insbesondere die Tätigkeit gemäß InsO, z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonder(insolvenz)verwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder; als Gesamtvollstreckungsverwalter; als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler; als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger, Beistand; als Schiedsrichter, Schlichter, Mediator; als Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO; als Notarvertreter für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres; als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlicher Gremien, soweit die dem Verstoß zugrunde liegende Tätigkeit einer anwaltlichen Berufsausübung entspricht. Weitere mitversicherte Tätigkeiten siehe Teil 2 B AVB-RSW.

Versicherungsschutz besteht außerdem für die Haftung der Gesamthand (Sozietät bzw. Partnerschaft)

aus Berufsverstößen der in ihr tätigen Gesellschafter sowie für die akzessorisch-gesellschaftsrechtliche Haftung der Sozien für Ansprüche aus der beruflichen Tätigkeit (Eintritts-, Austrittsversicherung und Versicherung für die interprofessionelle akzessorische Haftung).

Überdies sind versichert beispielsweise

- Ansprüche wegen Sachschäden an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken sowie an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Rechtsanwalts bilden (Ausnahmen siehe Teil 1 C § 15 AVB-RSW) und
- Ansprüche aus einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwalts-tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind (Teil 2 A Ziffer 4.3 AVB-RSW).

Durch Zusatzvereinbarung mitversicherbar ist die Bürohaftpflicht für Personen- und Sachschäden (Teil 5 AVB-RSW, vgl. auch Zuschläge).

Zur Anwaltschaft zugelassene Mitarbeiter, die nach außen hin als Sozien nicht in Erscheinung treten, sowie sonstige Mitarbeiter mit juristischer Vorbildung, z.B. Assessoren, pensionierte Beamte, Referendare (nicht im obligatorischen Vorbereitungsdienst) sind anzeige- und zuschlagspflichtig. Die Mitarbeitertätigkeit wird über die Police des Kanzleihinhabers erfasst.

In der Standarddeckung gilt ein Festselbstbehalt von 1.500,00 EUR. Er entfällt in den ersten drei Jahren nach der Zulassung/Bestellung als Berufsträger, sofern kein abweichender Selbstbehalt vereinbart wurde (Teil 1.1 § 3 III 4 AVB-RSW).

Schadenmöglichkeiten

Den um Rat gebetenen Rechtsanwalt treffen nach der Rechtsprechung weitgehende Pflichten. Er hat umfassend und erschöpfend zu belehren. Im Einzelnen können Schäden u.a. aus folgenden Sachverhalten erwachsen:

- Unrichtige oder nicht umfassende Rechtsauskunft;
- fehlerhafte Prozessführung, z.B. Beschreiten des falschen Prozessweges;
- Terminversäumung;
- verspätetes Vorbringen aller für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen und Umstände;
- Versäumung von Rechtsmittel- und Begründungsfristen;
- mangelhafte Überwachung des Büropersonals;
- fehlerhafte Abfassung von Verträgen;
- unterlassene Vollmachtvorlage bei Kündigungen;
- verspätete Anträge in Vollstreckungssachen;
- unwirksame Pfändungen;
- unzureichende oder fehlerhafte Beratung, z.B. über Vorgehen im Zwangsversteigerungsverfahren oder über Pflichtteilergänzungsansprüche in Erbschaftsangelegenheiten.

Bedingungen und sonstige Druckstücke

Antrag zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe	HV 5000
Angebotsanforderung zur Vermögensschaden-Haftpflichtvers. für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe	HV 5001
Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (AVB-RSW)	HV 60
Haftpflichtversicherung und Sozietät	HV 214
Besondere Bedingung zum Anfangsnachlass	HV 4108
Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte in ihrer Einzelkanzlei mit eingeschränkten Jahreshonorareinnahmen	HV 4381
Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des in einer rechts- und/oder wirtschaftsberatenden Kanzlei angestellten Rechtsanwalts für seine daneben ausgeübte Rechtsanwaltschaftstätigkeit	HV 47
Allianz Modul Anwalt	HV 5529

Tarif

1. Beitrag (alle Angaben in EUR – alle Beiträge zuzüglich Versicherungsteuer)

- 1.1 - Rechtsanwalt in Einzelkanzlei (mit Jahreshonorareinnahmen ohne USt über 70.000 EUR und/oder Versicherungssumme über 1 Mio EUR)
 - Rechtsanwalt in Sozietät/Partnerschaft

Versicherungssumme *)	2.000.000	1.500.000	1.000.000	750.000	500.000	250.000
Beitrag	2.360,00	1.975,00	1.590,00	1.410,00	1.195,00	805,00

*) Höhere Versicherungssummen: auf Anfrage

- 1.2 Rechtsanwalt in Einzelkanzlei mit Jahreshonorareinnahmen ohne USt bis 70.000 EUR und Versicherungssumme bis 1 Mio EUR

Jahreshonorareinnahmen	Versicherungssumme				
	1.000.000	750.000	500.000	250.000	
<= 15.000	318,00	282,00	239,00	161,00	
>15.000 <= 30.000	795,00	705,00	597,50	402,50	
>30.000 <= 50.000	1.192,50	1.057,50	896,25	603,75	
>50.000 <= 70.000	1.431,00	1.269,00	1.075,50	724,50	

Rechtsanwälte in eigener Einzelkanzlei zahlen bei Versicherungssummen bis maximal 1.000.000 EUR und Jahreshonorareinnahmen bis maximal 70.000 EUR reduzierte Beiträge. Jahreshonorareinnahmen sind die Honorareinnahmen des letzten vollen Kalenderjahres aus der versicherten Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) bzw. bei Berufsanfängern die erwarteten Jahreshonorareinnahmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Rechtsanwalt seine zu versichernde Tätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich (neben seiner hauptberuflichen Tätigkeit als angestellter Anwalt in einem Wirtschaftsunternehmen/einer Kanzlei oder neben einer sonstigen nichtanwaltschaftlichen Tätigkeit) ausübt; vgl. aber Ausnahme unter 3.2.

2. Zuschläge

- 2.1 zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Mitarbeiter, die nicht als Sozien im Sinne des Teil 1 § 1 II AVB-RSW nach außen hin in Erscheinung treten je 80 % aus 1
- 2.2 juristisch vorgebildete, nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Mitarbeiter (ausgenommen Referendare im obligatorischen Vorbereitungsdienst beim Versicherungsnehmer) je 50 % aus 1
- 2.3 angestellte oder in freier Mitarbeit tätige Steuerberater je 80 % aus 1
- 2.4 Vereinbarung gestaffelter Selbstbehalt (mind. 250 EUR, max. 1.500 EUR) 100,00 EUR

3. Nachlässe

- 3.1 Rechtsanwälte im 1. Versicherungsjahr (Vorwärtsversicherung), wenn innerhalb eines Jahres nach erstmaliger Zulassung zur Anwaltschaft eine hauptberufliche eigene Praxis aufgenommen wird und der Versicherungsschutz dafür in der gleichen Zeit beginnt und beantragt wird (HV 4108; gilt nicht bei 1.2) 50 % aus 1.1
- 3.2 Rechtsanwälte, die hauptberuflich in einer rechts- und wirtschaftsberatenden Kanzlei angestellt, in den dortigen Vertrag eingeschlossen sind und nur ihre daneben ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwalt mit VSU 250.000 EUR versichern (kein Anfangsnachlass, HV 47) 80 % aus 1.1
- 3.3 Vereinbarung Festselbstbehalt von 2.500 EUR 40,00 EUR

4. Bürohaftpflichtversicherung

Mitversicherung der Bürohaftpflicht (AVB-RSW Teil 5) 75,00 EUR

5. Dauernachlass bei 3-jähriger Laufzeit 10 %

Hinweis

Versicherung von Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften, GmbH, AG, Kooperationen, objektbezogene Einzelfalldckungen: auf Anfrage Dieses Merkblatt gibt nur einen Überblick. Maßgebend für den vollständigen Umfang sind allein der Versicherungsvertrag und die ihm zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.anwalt.allianz.de.